

# RS OGH 1989/6/28 9ObA142/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1989

## Norm

ABGB §863 GII

ABGB §1152 G

ABGB §1431 B

ABGB §1435

ABGB §1438 E

VBG §42

## Rechtssatz

Wird mit einem nach dem Schema II L zur vorübergehenden Verwendung für bestimmte Zeit aufgenommenen Vertragslehrer die rückwirkende Überstellung in das Schema I L vereinbart und wird er nicht darauf hingewiesen, daß von ihm die Bezugsdifferenz rückgefordert wird, kann aus dem Abschluß der rückwirkenden Vereinbarung eine Zustimmung des Vertragsbediensteten auch zur Rückerstattung von sich bei rückwirkender Anwendung des neuen Schemas ergebenden Überbezügen nicht erschlossen werden. Auf die sich bei Anwendung des neuen Schemas für die Vergangenheit ergebenden Überzahlungen sind die Grundsätze des Judikats 33 anzuwenden (vgl. Arb 10476). Gehaltsnachzahlungen auf Grund der Anwendung des neuen Schemas und eines günstigeren Vorrückungstichtages für den rückwirkenden erfaßten Zeitraum sind nur so weit gegen Rückersätze aufzurechnen, als Nachzahlung und Abzug in der selben Gehaltsperiode erfolgten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 142/89

Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 ObA 142/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0031192

## Dokumentnummer

JJR\_19890628\_OGH0002\_009OBA00142\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)